

- Die Anerkennung der häuslichen Pflegeleistung in der Rentenversicherung ist auszubauen.  
Je nach Umfang der Pflegeleistung ist für ein Jahr Pflege 0,75 bis 1 Entgeltpunkt in der Rentenversicherung gutzuschreiben. Die Beitragszahlung in die Rentenversicherung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe über Bundesmittel zu finanzieren.

Zur Sicherung einer menschenwürdigen und bedarfsgerechten Pflege ist ein größeres Maß an professioneller Pflege und ein höheres Qualifikationsniveau erforderlich.

Eine gesellschaftliche Aufwertung der Berufsbilder und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte ist unerlässlich. Hierfür ist eine qualitative und quantitative Personalbesetzung, die sich nach dem tatsächlichen Pflegebedarf richtet und eine leistungsgerechte Vergütung sicherzustellen.

### **Finanzierung**

Bei der Finanzierung sind Familien mit Kindern in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eltern haben durch die Erziehung der Kinder vorweg schon einen großen Teil zur Sicherung der Altersvorsorge und Pflege erfüllt (siehe BVG-Urteile). Dies muss sich auch in der Beitragsgestaltung der Pflegeversicherung widerspiegeln. Die Anzahl der Kinder ist dabei als beitragsmindernder Berechnungsfaktor heranzuziehen.

Die KAB setzt sich für eine zukunftssichere und solidarische Finanzierung der Pflegeleistungen ein. Dazu muss die gesetzliche Pflegeversicherung mit folgenden Elementen weiterentwickelt werden:

- Einbeziehung aller Einwohner/innen in die soziale Pflegeversicherung;
- Solidarische Finanzierung durch Einbeziehung aller Einkünfte;
- Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze mindestens auf Höhe der Bemessungsgrenze in der Rentenversicherung;
- Einführung eines morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (ein sich am Gesundheitszustand der Versicherten orientierender Finanzausgleich) zwischen den Kostenträgern;

Die Weiterentwicklung eines Pflegesystems ist durch die Förderung eines sozialen Pflege- und Betreuungsmarktes nach dem Prinzip der Solidarität zu unterstützen. Grundlage ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer menschenwürdigen und bedarfsgerechten Pflege und nicht die steigende Gewinnerzielungsabsicht von Unternehmen.

Regenstauf, Schloss Spindlhof, 06. Juni 2008

## **Menschenwürdige Pflege solidarisch absichern**

### **Positionspapier zur Reform der Pflegeversicherung**

#### **Situation der Pflegeversicherung**

Die Pflegeversicherung geht derzeit von einem eingeschränkten Pflegebegriff aus. Der Begriff von Pflege nach dem Leistungsrecht, ist vorrangig auf körperliche Grundfunktionen reduziert, der darüber hinausgehende Bedarf an psychosozialer Betreuung, Hilfe und Kommunikation bleibt weitgehend unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für den allgemeinen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf für Demenzkranke, Menschen mit geistiger Behinderung und psychisch Kranke.

Das gesundheitspolitische Ziel, die Vermeidung, Linderung oder Überwindung von Pflegebedürftigkeit durch Maßnahmen der Prävention, Krankenbehandlung und Rehabilitation ist nur unzureichend in das System der Pflegeversicherung eingebunden.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind nicht immer bedarfsgerecht und die Mittel werden nicht immer zielgerichtet eingesetzt. Die Leistungsgewährung orientiert sich an hypothetischen Schätzwerten auf der Grundlage von Pflegestufen und nicht am tatsächlichen Pflegebedarf.

Das SGB XI forciert, dass die pflegerische Versorgungsstruktur als Wettbewerbsmarkt zu funktionieren hat. Durch diese Entwicklung besteht zunehmend die Gefahr, dass Renditeerwartungen von Investoren und Kapitalgebern die Strukturentwicklung in der Pflege bestimmen.

Die Kostensteigerung der letzten zwölf Jahre führte zu einer Abwertung der Pflegeleistungen. Niedrige der Löhne für das Pflegepersonal, schlechte Arbeitsbedingungen, häufiger Berufswechsel sowie ein Verfall der Pflegequalität, insbesondere in den Heimen ist die Folge.

Das Ziel, pflegebedingte Armut und Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, wird langfristig immer weniger erreicht und die soziale Pflegeversicherung verliert an Legitimation.

Angeht die demographische Entwicklung und der festgestellten Defizite in der Leistungsgewährung ist zukünftig mit einem steigenden Pflege- und Finanzbedarf zu rechnen. Bereits seit 1999 übersteigen die Ausgaben die Einnahmen. Die Leistungen müssen aus der Rücklage mitfinanziert werden. Eine wesentliche Ursache für die fehlenden Einnahmen aller Sozialversicherungen ist die unzureichende Beitragsentwicklung, verursacht durch hohe Massenarbeitslosigkeit, massiven Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen, durch Nullrunden, Lohnzurückhaltungen und Kürzungen bei den Einmalzahlungen.

Die bisherigen Bemühungen reichen zur Sicherung der notwendigen Qualität der Pflegeleistungen nicht aus. Diese kann nur dann erreicht und gesichert werden, wenn die dazu erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Um das Ziel einer menschenwürdigen Pflege zukünftig zu erreichen, ist eine umfassende Reform der sozialen Pflegeversicherung notwendig.

### **Anforderungen an die gesetzliche Pflegeversicherung**

Zielsetzung der Pflegeversicherung ist die Absicherung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens in Würde, eine umfassende soziale Integration sowie die gesellschaftliche Teilhabe des Pflegebedürftigen.

Grundlage der Pflegeversicherung muss ein ganzheitlicher Pflegebegriff sein, der den ganzen Menschen, mit seinen körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnissen im Blick hat und neben der Grundpflege auch den Bedarf an psychosozialer Betreuung, Hilfe und Kommunikation berücksichtigt.

Der gesetzlich verankerte Grundsatz „*Prävention und Rehabilitation vor Pflege*“ ist durch die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen und Programmen mit entsprechenden Angebots- und Leistungsstrukturen umzusetzen. Eine zielgerichtete Abstimmung zwischen den Kostenträgern (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) ist hierfür erforderlich.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind bedarfsgerecht und zielgerichtet zu verbessern. Dazu ist notwendig:

- eine Erhebung des tatsächlichen Pflegeaufwandes, der sich am individuellen Pflegebedarf des Menschen orientiert;
- die Entwicklung von bedarfsgerechten, integrierten und vernetzten Angebotsstrukturen;
- der Aufbau von entsprechenden Case-Management-Strukturen (eine

von den Problemen der einzelnen Pflegebedürftigen ausgehende Organisation des Pflegeprozesses);

- die Förderung und finanzielle Absicherung von pflegeergänzenden Leistungen (z. B. Betreuung, Beaufsichtigung, Kommunikation);
- Eine sich an der Inflationsrate orientierende Dynamisierung der finanziellen Leistungen.

Neue Betreuungs- und Wohnformen, wie z.B. Haus- und Wohngemeinschaften mit ergänzenden Pflege- und Serviceleistungen müssen als flächendeckende Angebote und Alternativen zur vollstationären Pflege stärker gefördert werden.

Zur Verbesserung der Pflegequalität sind umfassende Qualitätssicherungsverfahren für die Bereiche der ambulanten, häuslichen Pflege sowie für die vollstationäre Versorgung zu entwickeln und umzusetzen.

Um pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen die Entscheidung über die Auswahl eines geeigneten Pflegeheimes oder eines ambulanten Dienstes zu ermöglichen, brauchen sie neutrale und unabhängige Informationen über deren Dienstleistungsangebote und Qualität. Damit ein Vergleich der Angebote möglich ist, müssen die Prüfberichte der Heimaufsichten und des MDK veröffentlicht werden.

Die für eine menschenwürdige und bedarfsgerechte Pflege notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen. Eine Fachkräftepflegequote muss gewährleistet sein.

Die Rechte Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind zu stärken und weiter auszubauen.

Die häusliche Pflege ist durch bessere Rahmenbedingungen aufzuwerten. Eine bessere Unterstützung pflegender Angehöriger durch Beratung, Begleitung und Weiterbildung ist sicherzustellen. Vorhandene Angebote sind weiterzuentwickeln, auszubauen und finanziell abzusichern.

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss verbessert werden:

- Ein gesetzlicher Anspruch auf Pflegezeit für pflegende Angehörige und nahe stehende Personen ist einzuführen. Pflegende sind mit Rückkehrgarantie auf den gleichen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz bis zu sechs Monaten ohne Entgelt von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Eine einmalige Verlängerung um weitere sechs Monate ist zu ermöglichen.
- Für Pflegende ist ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit mit Rückkehrrecht auf die ursprüngliche Arbeitszeit zu gewährleisten.